

# § 1 Oö. PGV 2001

Oö. PGV 2001 - Oö. Prüfungsgebührenverordnung 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Die von den Prüfungswerbern zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt:

1. a) für die schriftliche Dienstprüfung (Modul 2 - Allgemeine Ausbildung) gemäß § 6 Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005 - Oö. G-DAV 2005

im Ausbildungstyp 1	22 Euro
im Ausbildungstyp 2	29 Euro
im Ausbildungstyp 3	37 Euro

b) für die mündliche Fachprüfung (Modul 3 - Fachausbildung) gemäß § 7 Oö. G-DAV 2005

im Ausbildungstyp 1	47 Euro
im Ausbildungstyp 2	54 Euro
im Ausbildungstyp 3	60 Euro
  
2. für die gemäß der Oö. Jagdprüfungsverordnung abzulegende Jagdprüfung 180 Euro
  
3. für die gemäß der Jagddienstprüfungsverordnung abzulegende Jagdhüterprüfung 210 Euro
  
4. für die gemäß der Jagddienstprüfungsverordnung abzulegende Berufsjägerprüfung 230 Euro
  
5. für die gemäß der Oö. Fischereiverordnung abzulegende Fischereischutzprüfung 125 Euro
  
6. für die gemäß dem Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz 1985 abzulegende Dienstprüfung 70 Euro

7. für die Facharbeiterprüfung gemäß § 13 Abs. 1 bzw. § 14 Abs. 2  
Oö. Land- und forstwirtschaftliches  
Berufsausbildungsgesetz 1991 - Oö. LFBAG 1991
- a) bei der Facharbeiterprüfung als Gesamtprüfung 100 Euro
- b) bei der Facharbeiterprüfung mit Teilprüfungen  
je Teilprüfung 75 Euro  
maximal jedoch 150 Euro
- c) bei der Wiederholung einer Facharbeiterprüfung als  
Gesamtprüfung 100 Euro
- d) bei der Wiederholung einer Teilprüfung der  
Facharbeiterprüfung mit Teilprüfungen  
je Teilprüfung 75 Euro  
maximal jedoch 150 Euro
8. für die Abschlussprüfung bei Ausbildungsversuchen gemäß  
§ 13b Abs. 2 Z 4 Oö. LFBAG 1991
- a) bei der Abschlussprüfung als Gesamtprüfung 100 Euro
- b) bei der Abschlussprüfung mit Teilprüfungen  
je Teilprüfung 75 Euro  
maximal jedoch 150 Euro
- c) bei der Wiederholung einer Abschlussprüfung als  
Gesamtprüfung 100 Euro
- d) bei der Wiederholung einer Teilprüfung der  
Abschlussprüfung mit Teilprüfungen  
je Teilprüfung 75 Euro  
maximal jedoch 150 Euro
9. a) für die Meisterprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. LFBAG 1991  
je Teilprüfung 100 Euro  
maximal jedoch 300 Euro
10. a) für die Zusatzprüfung zur Facharbeiterprüfung gemäß § 17  
Abs. 1 Oö. LFBAG 1991 100 Euro
- b) für die Wiederholung der Zusatzprüfung 100 Euro
11. a) für die Zusatzprüfung zur Meisterprüfung gemäß § 20  
Abs. 1 Oö. FBAG 1991 100 Euro
- b) für die Wiederholung der Zusatzprüfung 100 Euro

12. für die Eignungsprüfung gemäß § 3a Oö. LFBAG 1991 und für 100 Euro die Ergänzungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Oö. LFBAG 1991 (Facharbeiterinnen und Facharbeiter) sowie für die Wiederholung dieser Prüfung
  
13. für die Eignungsprüfung gemäß § 3a Oö. LFBAG 1991 und für 100 Euro die Ergänzungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Oö. LFBAG 1991 (Meisterinnen und Meister) sowie für die Wiederholung dieser Prüfung
  
14. für die Höhlenführerprüfung gemäß § 22 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001

( A n m : LGBl.Nr. 111/2011,  
101/2019)

In Kraft seit 30.11.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)